Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels (Kleine Lotterien und Ausspielungen)

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise auf der Rückseite und senden das Formular <u>vollständig</u> ausgefüllt – ⊠ angekreuzt – mit den erforderlichen Nachweisen/Unterlagen und unterschrieben - mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an das: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten von Berlin – Abt. Glücksspielwesen II A 22 - Friedrichstr. 219, 10958 Berlin

(Eine Bearbeitung kann nu	ur erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden!)		
Name des Veranstalters (1)			
Anschrift			
Telefonnummer	Handy-Nr.:		
E-Mail-Adresse	Fax-Nr.:		
Verantwortliche Person (2)			
Name, Vorname			
Anschrift			
Telefonnummer:	Handy-Nr.:		
E-Mail-Adresse	Fax-Nr.:		
Veranstaltungsart (3)	☐ Kleine Lotterie ☐ Ausspielung (Tombola)		
Veranstaltungsort (4)			
Veranstaltungszeitraum (5)			
Veranstaltungszweck / Empfänger des Reinertrages (6) Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.			
☐ Satzungszweck	☐ Satzung ist beigefügt ☐ genaue Beschreibung (☐ Anlage ist beigefügt)		
I. Allgemein-Erlaubnis gemäß § 12 AGGlüStV (7) II. Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 GlüStV			
□ Sportverein □ Voraussetzungen zu I. Allgemein-Erlaubnis liegen nicht vor □ Feuerwehr □ Stiftung □ Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft □ Institution oder Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege und die Veranstaltung findet - in einem Bezirk - mit nicht mehr als 30.000 Euro Spielkapital			
- nicht länger als 2 Monate	statt.		
Erforderliche Unterlagen (8)			
Freistellungsbescheid vom Finanzamt (a)			
Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (b) ist beigefügt. Wird mit der Durchführung ein Dritter beauftragt, ist eine "steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung" des Dritten erforderlich.			
E ta	osanzahl x Lospreis €= Spielkapital € (höchstens 30.000 €). Der Anteil des Reinertrags am Spielkapital beträgt % und der Anteil der Gewinnsumme am Spielkapial % (jeweils mindesten 1/3).		
Gewinnaufstellung (d)	ist beigefügt.		
Zusätzlich bei Antrag auf II. Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 GlüStV (9)			
Kopie der Satzung	ist beigefügt		
Art der Gewinnermittlung du	rch		
Die im Anhang enthaltenen Voraussetzungen und Hinweise , sowie den Schlußhinweis habe ich zur Kenntnisgenommen.			

Stempel und Unterschrift der verantwortlichen Person

Datum

Ausfüllhinweise und Erläuterungen zur Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels

- (1) tragen Sie den vollständigen Namen mit Anschrift, Telefonnummer, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse der Institution ein.
- (2) tragen Sie den Namen der verantwortlichen Person ein. Sollte die Anschrift, Telefonnummer, Fax-Nummer und E-Mail mit den Daten den Veranstalters identisch sein, muss die Angabe <u>nicht</u> wiederholt werden.
- (3) ankreuzen, um was für eine Veranstaltung es sich handelt.
- (4) tragen Sie den genauen Veranstaltungsort mit vollständiger Anschrift ein.
- (5) geben Sie den genauen Veranstaltungstag und -zeitraum an. Ggfs. Datum von bis mit Uhrzeit
- (6) machen Sie präzise Angaben zur Verwendung des Reinertrages. Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.
- (7) ankreuzen, was für eine Institution die Veranstaltung anmeldet. Hierbei entscheidet sich, ob Sie der Allgemein Erlaubnis (gemäß § 12 AGGlüStV) oder der Erlaubnis (gemäß § 12 Abs. 1 GlüStV) unterliegen.
- (8) (a) Freistellungsbescheid: Bei dem Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer wird geprüft, ob der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken dient. (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und gemäß § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenzen nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG wird von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Ein Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer ist ab Datum der Ausstellung immer 5 Jahre gültig.
 - Ein "Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO" ersetzt <u>nicht</u> den Freistellungsbescheid.
 - (b) <u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>: Der Inhalt der Bescheinigung beschränkt sich auf die wertungsfreie Angabe steuerlicher Fakten wie
 - vorhandene Steuerrückstände,
 - das Zahlungsverhalten oder
 - die Erfüllung der Steuererklärungspflichten durch den Steuerpflichtigen.
 - (c) <u>Spielplan</u>: Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindesten 30 v. H. der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Deshalb ist bei Antragstellung eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben.
 - (d) **Gewinnaufstellung:** Aufstellung sämtlicher Gewinne
- (9) ankreuzen und Unterlagen / Nachweis beifügen.

Auszufüllen von der Erteilungsbehörde:			
Für die angezeigte Veranstaltung ist dem o. a. Veranstalter gemäß Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011 geändert am 28.06.2012 (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV), sowie dem Ausführungsgesetz (Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – AGGlüStV) vom 01.09.2016 unter den darin aufgeführten Voraussetzungen folgende Erlaubnis für die o.a. Veranstaltung erteilt.			
Allgemein-Erlaubnis § 12 AGGlüStV Genehmigung / Erlaubnis § 12 GlüStV	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - II A 22		
☐ Mitteilung an Finanzamt erfolgt	i.AUnterschrift / Datum		

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen vom 01.09.2016

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten von Berlin – Abt. Glücksspielwesen II A 22 - Friedrichstr. 219, 10958 Berlin

I.

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBI. S. 238) i.V.m. § 18 des Glücksspielstaatsvertrages in der Fassung vom 15. Dezember 2011 (GVBI. 2012, S. 193, 199) wird mit Wirkung vom 01.09.2016 Lotterieveranstaltern im Sinne von § 14 Abs. 1 Ziffer 1 GlüStV sowie den Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege (abschließende Aufzählung),

- a) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- b) Sportvereinen.
- c) Feuerwehren und
- d) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von Kleinen Lotterien und Ausspielungen für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt.

- 1. die sich nicht über das Gebiet eines Bezirks hinaus erstrecken,
- 2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtende Entgelte den Betrag von 30.000 EURO nicht übersteigt,
- 3. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel der Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
- 4. bei denen der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und
- 5. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

Bei Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden. Tombolen sind Lotterien im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis nach § 12 AG GlüStV. Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Zentrale Einwohnerangelegenheiten, II A 22, unter Angabe

- des Namens und Anschrift des Veranstalters
- des Spielkapitals (Anzahl der Lose, aufgestellt in Gewinn- und Nietenlose und Lospreise)
- Dauer der Lotterie/Ausspielung
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Veranstalter nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 des GlüStV)
- Empfänger des Reinertrages

schriftlich mit dem vorliegenden Formular anzuzeigen. Die Unterlagen können auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse post.einwohnerangelegenheiten@labo.berlin.de übermittelt werden.

II.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

- 1. gegen die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag bzw. gegen den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung verstoßen wird,
- 2. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist, oder
- 3. durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder die Sittlichkeit verletzt wird.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) ist jederzeit berechtigt, Kontrollen während der Veranstaltung durchzuführen. Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des LABO ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen können.

III.

Die Teilnahme von Minderjährigen ist nicht zulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen (§ 5 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag) verboten. Die Lose dürfen untereinander keine Abweichungen aufweisen und müssen im Material so beschaffen sein, dass der Gewinnentscheid auf dem Los von außen nicht erkennbar ist. Über die Veranstaltung ist innerhalb eines Monats nach Beendigung eine Abrechnung vorzulegen. Diese muss folgende Angaben enthalten: Anzahl der verkauften Lose, Gesamteinnahme, Ausgaben einschließlich evtl. Lotteriesteuer (einzeln aufgeführt und durch Originalunterlagen belegt), Gesamtwert der Gewinne, Höhe des Reinertrages, Aufstellung über nicht abgeholte bzw. nicht verloste Gewinne mit Wertangabe und Verkaufserlös.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung gegenüber dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Zentrale Einwohnerangelegenheiten. II A 22. erbracht werden.

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/ Ausspielung erteilt werden. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

I٧/

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleibt vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind analog zu beachten. Danach ist für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem zuständigen Finanzamt Wedding, Osloer Str. 37, 13359 Berlin, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreis mitzuteilen.

٧.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am 01. September 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Die allgemeine Erlaubnis vom 19. Oktober 2012 wird mit Ablauf des 31. August 2016 aufgehoben.

Schlusshinweis:

Unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür kann außerdem untersagt werden (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GlüStV). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nicht allgemein erlaubte Kleine Lotterie/Ausspielung veranstaltet oder eine allgemein erlaubte Veranstaltung, die untersagt wurde, durchführt oder die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung der örtlichen Ordnungsbehörde oder dem o. a. Finanzamt nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen verstößt oder den Abschluss von Lotterien in Spielhallen zulässt". Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. (Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012).

Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder hierfür wirbt oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft. Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden. (§ 284 StGB)